

S A T Z U N G
SV UNDINE
Beckum-Neubeckum e.V.

Stand: April 1984

Inhaltsverzeichnis

Paragraph 1: Name, Sitz und Zweck
Paragraph 2: Erwerb der Mitgliedschaft
Paragraph 3: Beendigung der Mitgliedschaft
Paragraph 4: Beiträge
Paragraph 5: Stimmrecht und Wählbarkeit
Paragraph 6: Maßregelungen
Paragraph 7: Rechtsmittel
Paragraph 8: Vereinsorgane
Paragraph 9: Mitgliederversammlung
Paragraph 10: Mitarbeiterkreis
Paragraph 11: Vorstand
Paragraph 12: Ausschüsse
Paragraph 13: Protokollierung der Beschlüsse
Paragraph 14: Wahlen
Paragraph 15: Kassenprüfung
Paragraph 16: Ordnungen
Paragraph 17: Vereinsjugend
Paragraph 18: Auflösung des Vereins

Anlagen:

- Organisationsplan
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Jugendordnung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 28. Februar 1947 in Neubeckum gegründete Schwimm-Verein führt den Namen "SV Undine Beckum-Neubeckum e.V.". Er ist Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden des Landessportbundes NRW e.V. Der Verein SV Undine Beckum-Neubeckum e.V. hat seinen Sitz in Beckum, Stadtteil Neubeckum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Gefördert werden insbesondere der Breiten- und Leistungssport in den von ihm betriebenen Sportarten sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um die Jugendlichen über die sportliche Betätigung hinaus an ein gesundes Gemeinschafts- und Gruppenleben heranzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich -per Einschreiben- an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.03. oder 30.09. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung teilnehmen. Als geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig nach nochmaliger Anhörung des Betroffenen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand oder
 - als Gesamtvorstand

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorsand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Schaukasten sowie in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Feststellung der Mehrheit.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung kann nur einstimmig auf die Tagesordnung gebracht werden.

9. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden, wenn diese von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer
 - d) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - e) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - f) Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer und
dem Schatzmeister

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus:

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand a)
- 2. dem Sportwart
- 3. dem Jugendwart
- 4. dem Pressewart
- 5. dem Kampfrichterobmann
- 6. dem Cheftrainer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach § 11.1a. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt mindestens 4 x jährlich zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte sowie für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen eventuell gebildeter Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils gewählt:
 - a) in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer,
 - b) in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl, der Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes - siehe § 11 Abs. 1b Nr. 2-6 - werden jeweils mit einer 3/4-Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand benannt.

Friedrichshagen, 1950

- 10 -

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Jugendkasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher sowie auf die Einhaltung der Finanzordnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Jugendordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17

Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.
Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadt-Sport-Verband Beckum e.V. in 4720 Beckum mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Beckum, den 24. März 1984

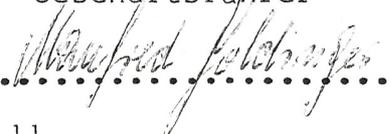
 (Ort und Datum)

Theo Korte
 1. Vorsitzender

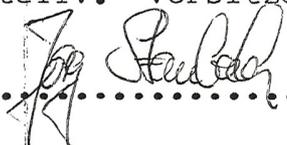


 (Unterschrift)

Manfred Goldinger
 Geschäftsführer



Jörg Staubach
 stellv. Vorsitzender



Theo Thiemann
 Schatzmeister